

Einige Anregungen zur Änderung der Strafprozeßordnung

Von Dr. ERICH BUCHHOLZ, wiss. Oberassistent am

Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

In der redaktionellen Vorbemerkung zu Rankes Beitrag „Einige Fragen des Strafprozesses“¹⁾ wird mitgeteilt, daß kürzlich aus Vertretern des Ministeriums der Justiz, der Obersten Staatsanwaltschaft und des Obersten Gerichts eine Kommission gebildet worden ist, der die Aufgabe übertragen wurde, „die Anwendung der Strafprozeßordnung mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Arbeit der Justizorgane zu überprüfen“; gleichzeitig regt die Redaktion zur Diskussion über solche Fragen an.

Das ist außerordentlich begrüßenswert, denn im Verlaufe der vier Jahre der Geltung unserer neuen StPO sind unsere wissenschaftlichen Kenntnisse vom Wesen des Strafprozesses, von seinen Prinzipien und seinen Teilen tiefer geworden, und vor allem hat dieses neue Gesetz unseres Staates seine Bewährung in der Praxis unter Beweis stellen müssen.

Es scheint mir jedoch prinzipiell verfehlt zu sein, wollte man an diese Arbeit nur vom Standpunkt einer besseren Anwendung der geltenden StPO, nicht aber auch vom Standpunkt einer Überprüfung und eventuellen Änderung des Gesetzes selbst herangehen. Ganz gewiß stellt die StPO von 1952 in der Entwicklung unseres Strafprozeßrechts einen ganz wesentlichen Schritt vorwärts dar, aber andererseits darf dieser gesetzgeberische Akt nicht als Schlußpunkt der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts angesehen werden. Das wäre undialektisch, unmarxistisch. Unsere gesellschaftlichen Verhältnisse verändern und entwickeln sich fortwährend, unsere Demokratie entfaltet sich immer mehr, die rechtlichen Anschauungen des Volkes und seiner Juristen verändern sich dementsprechend — das ist ein Gesetz des Lebens. Unsere juristischen Gesetze müssen diesen Veränderungen Rechnung tragen, und es ist deshalb unbedingt erforderlich, all unsere Gesetze, so auch die StPO, zu gegebener Zeit daraufhin zu überprüfen und entsprechend dem jeweiligen ökonomischen, politischen und ideologischen Entwicklungsstand in unserer Republik abzuändern.

Darüber hinaus ist es unvermeidlich, daß auch unsere Gesetze von vornherein bestimmte einzelne Mängel, Fehler oder Ungenauigkeiten enthalten. Der Marxismus-Leninismus gibt uns nur auf die Frage nach der allgemeinen Entwicklung der menschlichen Gesellschaft Antwort. Die Lösung der einzelnen, besonders auch der juristischen Fragen müssen wir selbst — unter schöpferischer Anwendung des Marxismus-Leninismus — vornehmen, und es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß wir dabei auch Fehler machen. Worauf es ankommt, ist jedoch, diese Fehler so rasch wie möglich zu beseitigen. Daher halte ich eine Überprüfung der StPO auch unter dem Gesichtspunkt des Erlasses eines Änderungsgesetzes, einer Novelle zur StPO, für erforderlich.

Prinzipiell verfehlt erscheint es mir (und auch politisch äußerst ungeschickt), einen eindeutigen Mangel des § 335 StPO — wie Schindler^{1 2)} vorschlägt — auf dem Wege des Erlasses einer Richtlinie durch das Oberste Gericht „auszubügeln“³⁾! Worin die Mängel und unbefriedigenden Ergebnisse, die § 335 StPO hervorruft, bestehen, ist — jedenfalls in der Praxis — allgemein bekannt und von Schindler im wesentlichen auch richtig dargelegt worden. Es ist daher nicht notwendig, hier noch einmal auf sie einzugehen. Diese Mängel liegen zu einem gewissen Teil in der Fassung des Gesetzes. Schindler schreibt ja selbst, daß das Gesetz bestimmte Fragen nicht regelt, nämlich insbesondere die Fragen der Anrechnung „der Untersuchungshaft . . . , die zwischen der Verkündung des Urteils und den in § 335 StPO genannten Zeitpunkten . . . liegt“⁴⁾.

Im Wege der Auslegung, d. h. der Anwendung des Gesetzes nach seinem Sinn und Inhalt, kann man m. E. unter Umständen die Thesen juristisch begründen, die

Schindler unter Ziff. 1b (Ziff. 1a ist ja praktisch der Wortlaut des § 335 StPO) und 2 vertritt. Man kann sagen, der Aufenthalt in der Untersuchungshaftanstalt oder der Transport zur Vollstreckungsanstalt sind ihrer Natur nach noch U-Haft und daher nach Rechtskraft des betreffenden Urteils so wie diese zu behandeln, also nach § 335 StPO anzurechnen. Man kann auch (zu 2) unter Beachtung des in § 219 Abs. 2 StPO formulierten Grundsatzes sagen, die Haft, die der Angeklagte in der Zeit zwischen Urteilsverkündung und Eintritt der Rechtskraft erlitten hat, ist ihrer Natur nach noch Untersuchungshaft und daher als von der gem. § 219 Abs. 2 StPO gefällten Entscheidung mit umfaßt anzusehen, wie Schindler vorschlägt. Aber die unter Ziff. 3 genannte These läßt sich m. E. unter keinen Umständen mehr durch Auslegung rechtfertigen. Für den Beschluß, den Schindler hier durch das Rechtsmittelgericht zu fassen vorschlägt, gibt es nach unserer StPO keine gesetzliche Grundlage. Die hier unter Ziff. 3 behandelte Frage, für die Schindler m. E. einen sachlich völlig richtigen Lösungsvorschlag unterbreitet, ist vom Gesetz in keiner Weise vorgesehen. Da nach dem Schindlerschen Vorschlag zur Korrektur des sich aus der Fassung des § 335 StPO ergebenden unbefriedigenden Ergebnisses eine besondere gerichtliche Entscheidung erforderlich wird, ist es notwendig, ihr durch entsprechende Ergänzung bzw. Änderung der StPO die erforderliche gesetzliche Grundlage zu geben. Bei einer solchen Gelegenheit wäre es dann aber gut, auch für die unter Ziff. 1b und 2 genannten Fragen klare gesetzliche Regelungen zu schaffen. Das entspräche unseren Bemühungen zur Stärkung der Gesetzlichkeit und würde gewiß eine einheitliche Handhabung in dieser Frage gewährleisten; eine solche Neufassung des § 335 StPO wäre auch vom Standpunkt der erzieherischen Wirkung unserer neuen Gesetze vorzuziehen.

Außer dem § 335 StPO gibt es noch einige andere Bestimmungen in diesem Gesetz, bei denen eine Überprüfung angebracht erscheint⁵⁾.

1. § 230 StPO sieht — soweit er die Korrektur oder Ergänzung des Protokolls betrifft — nur folgende zwei Fälle vor:

a) Staatsanwalt, Verteidiger oder Angeklagter wünschen eine Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls, was sie innerhalb von drei Tagen nach Fertigstellung des Protokolls beantragen müssen.

b) Die Berichtigung offener Unrichtigkeiten. Nicht geregelt ist z. B. aber der Fall, in dem das Gericht selbst (evtl. auch auf Hinweis der Parteien nach der Drei-Tage-Frist oder des Rechtsmittelgerichtes) feststellt, daß ein wirklicher Vorgang der Hauptverhandlung nicht protokolliert ist (z. B. ein Hinweis nach § 216 StPO). Es erscheint bedenklich, die in solchem Fall notwendig werdende Ergänzung wie eine offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 230 Abs. 4 StPO zu behandeln. Denkbar wäre es, in einem solchen Fall in Anlehnung an Abs. 3 einen Berichtigungsbeschluß zu erlassen; es erhebt sich jedoch die Frage, ob dieser nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein sollte, etwa an die Zustimmung oder doch zumindest Äußerung des Betroffenen (in dem genannten Beispiel also des Angeklagten). Jedenfalls würde auch hier eine Klarstellung im Wege der Gesetzgebung nützlich sein.

2. Nach § 294 StPO wirkt sich die Aufhebung oder Änderung eines Urteils durch das Rechtsmittelgericht zugunsten eines Angeklagten auch auf die Mitangeklagten zu ihren Gunsten aus, wenn das angegriffene Urteil „wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben“ wurde. Wurde das Urteil aber wegen unrichtiger Strafzumessung (§ 280 Ziff. 4 StPO) aufgehoben, dann tritt diese Wirkung nicht ein. Das kann im Einzelfall zu großer Unbilligkeit führen. Wenn von zwei Mitangeklagten, die wegen gleichen Tatbeitrages zu gleich schweren Strafen, z. B. einem Jahr Gefängnis, verurteilt wurden, der eine ein erfolgreiches Berufungsver-

1) NJ 1956 S. 441.

2) NJ 1956 S. 409.

3) Eine Durchführungsbestimmung wäre hier ebenso verfehlt.

4) NJ 1956 S. 410.

5) Ranke ist in NJ 1956 S. 441 bereits auf einige solche Bestimmungen eingegangen, z. B. §§ 201, 60, 207 StPO, ohne allerdings genügend deutlich auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung hinzuweisen.